

Häufig gestellte Fragen für das Programm Zukunftsräume

1. Aktuelle Hinweise zu den neuen Rahmenbedingungen durch die Überführung der bisherigen Richtlinie in eine Verordnung nach NKomFöG	2
1.1 Was ist Niedersächsisches Kommalfördergesetz (NKomFöG)?	2
1.2 Was ändert sich konkret mit der Kommalförderverordnung Zukunftsräume?	2
2. Programmgestaltung allgemein	3
2.1 Was sind die Zielsetzungen des Programms?	3
2.2 Was wird über das Programm Zukunftsräume gefördert?	3
2.3 Wen kontaktiere ich bei Fragen zum Programm?	4
2.4 Welche Antragsstichtage gibt es und wie werden diese bekannt gegeben?	4
2.5 Ab wann startet der Projektzeitraum?	4
3. Teilnahmebedingungen	4
3.1 Wer ist antragsberechtigt?	4
3.2 Ist eine Aufteilung oder Kombination für Vorhaben mit anderen Fördermitteln möglich?	4
3.3 Können auch kommunale Pflichtaufgaben gefördert werden?	5
4. Antragstellung	5
4.1 Auf welchem Wege muss mein Antrag eingereicht werden?	5
4.2 Müssen alle Qualitätskriterien erfüllt werden?	5
4.3 Wie kann ein gemeinsamer Antrag mehrerer kommunaler Fördermittelempfänger umgesetzt werden?	5
5. Beratung / ExpertInnenpool	6
5.1 Wie und wo kann die Beratungsförderung beantragt werden?	6
5.2 Wie viele Beratungstage können maximal beantragt werden?	6
5.3 Verpflichtet die Nutzung von Beratungstagen zum Einreichen eines Antrags?	6
5.4 Ist die Förderung der Beratung durch ExpertInnen Teil der Gesamtfördersumme?	6
5.5 Müssen bei der Beauftragung von ExpertInnen aus dem Pool Vergleichsangebote eingeholt werden?	6
5.6 Können zusätzliche ExpertInnen in den ExpertInnenpool aufgenommen werden?	6
6. Förderung von Ausgaben für Personal, das kommunale Vorhaben zur Stärkung von Mittel- und Grundzentren koordiniert und bearbeitet	7
6.1 Welche inhaltlichen Schwerpunkte sollten auf einer Personalstelle für die Koordinierung und Bearbeitung kommunaler Vorhaben zur Stärkung von Mittel- und Grundzentren gesetzt werden?	7
6.2 Was sollten die Schwerpunkte der Tätigkeit sein?	7
6.3 Kann eine bereits existierende Stelle gefördert werden?	8

1. Aktuelle Hinweise zu den neuen Rahmenbedingungen durch die Überführung der bisherigen Richtlinie in eine Verordnung nach NKomFöG

1.1 Was ist das niedersächsische Kommunalfördergesetz (NKomFöG)?

Der Landtag hat mit dem „Gesetz zur vereinfachten Bereitstellung und Auszahlung von Fördermitteln an kommunale Fördermittelempfänger (Niedersächsisches Kommunalfördergesetz – NKomFöG)“ am 18.11.2025 einen neuen Rechtsrahmen gesetzt, der auch für die Projektförderung von kommunalen Antragstellenden weitere Erleichterungen vorsieht. Das Gesetz ist über diesen [Link](#) abrufbar.

Das NKomFöG erweitert die Handlungsspielräume des Landes insbesondere dadurch, dass es eine einheitliche Rechtsgrundlage für kommunale Förderprogramme bereitstellt sowie die Möglichkeit eröffnet, Förderrichtlinien durch Verordnungen mit höherer Verbindlichkeit zu ersetzen.

Vor diesem Hintergrund wurde mit der „[Niedersächsischen Förderverordnung Zukunftsräume](#)“ das bestehende Förderprogramm „Zukunftsräume Niedersachsen“ in eine dauerhafte, rechtssichere und administrativ vereinfachte Struktur überführt.

Die mit dem NKomFöG geschaffenen Verschlinkungsmöglichkeiten wurden genutzt, um bürokratischen Aufwand bei den Kommunen und beim Land zu reduzieren und dadurch Maßnahmen zur Stärkung der zentralörtlichen Funktionen insgesamt einfacher fördern zu können.

1.2 Was ändert sich konkret mit der Niedersächsischen Förderverordnung Zukunftsräume?

- Abweichend von den Regelungen in den VV zu § 44 LHO zum Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns darf die zur Förderung beantragte Maßnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung lediglich noch nicht vollständig abgeschlossen sein. Potenzielle Fördermittelempfänger können damit ihr Vorhaben unabhängig einer Förderzusage bereits begonnen haben.
- Durch die unmittelbare Gültigkeit des NKomFöG wird ein neues Auszahlungsverfahren eingeführt, das mehr Planbarkeit gewährleistet. Für kleinere Projekte bis zu einer Förderhöhe von 100.000 Euro wird eine vollständige Einmalauszahlung mit der Bewilligung gewährt.
- Das Erklärungsprinzip gem. § 6 Abs. 3 NKomFöG ersetzt den bisherigen Verwendungsnachweis. Damit wird bei den Kommunen und den zuständigen Stellen erheblicher Verwaltungsaufwand eingespart.
- Der Anwendungsbereich entspricht jetzt der erweiterten Definition von kommunalen Fördermittelempfängern gem. § 2 NKomFöG. So sind auch kommunale Anstalten und mehrheitlich kommunale getragene Unternehmen antragsberechtigt und ein etwaiger Weiterleitungsaufwand der kommunalen Fördermittelempfänger wird verringert. Kommunale Verwaltungen können mit dieser Änderung entlastet werden, da z.B. kommunale Wirtschaftsförderungen Projekte im Sinne der Programmziele umsetzen können.

- Gemäß § 3 Abs. 1 NKomFöG besteht nun die Möglichkeit, mehrere Förderungen zu kombinieren. Die bisherige Vorrangregelung für andere einschlägige Landesprogramme entfällt, wodurch sich neue Spielräume für ergänzende Förderungen eröffnen.
- Die Zweckbindungsfristen werden aus § 3 Abs. 2 NKomFöG übernommen, wodurch einheitliche Rahmenbedingungen für Kommunen geschaffen werden.
- Die Anforderung einer dem Antrag vorgelagerten Interessenbekundung wird gestrichen, womit eine weitere Verschlankung für potenzielle Antragsteller hergestellt wird und der Vertrauensvorschuss unterstrichen wird. Die Förderung von Beratungsleistungen zur Vorbereitung eines Antrages kann weiterhin jederzeit beantragt werden.
- Die bisher erforderliche Stellungnahme des Landkreises und der Tätigkeitsbericht bei der Förderung von Personalressourcen entfallen mit Einführung der Verordnung.
- Durch die Einführung des Online-Antragsmanagements können Kommunen papierlos und damit bequemer einen Antrag online stellen.

2. Programmgestaltung allgemein

2.1 Was sind die Zielsetzungen des Programms?

Das Programm Zukunftsräume dient der Attraktivitätssteigerung von Mittel- und Grundzentren in ländlichen Räumen. Es zielt speziell auf Vorhaben zur Stärkung der Ankerfunktion der Mittel- und Grundzentren ab, die bislang nicht von den übrigen Förderprogrammen adressiert wurden. Die regionale Landesentwicklung schließt mit dieser Ausrichtung eine Förderlücke.

2.2 Was wird über das Programm Zukunftsräume gefördert?

1. Projekte bzw. investive und nicht investive Vorhaben

Gefördert werden investive und nicht investive Vorhaben, die die zentralörtlichen Funktionen stärken. Bis zu 60 % der förderfähigen Ausgaben werden bezuschusst. Bei Durchführung des Projektes in einer besonders finanzschwachen Kommune sind es bis zu 90 %. Die Fördersumme je Projekt beträgt maximal 300.000 Euro. Beträgt die zu bewilligende Förderung weniger als 75.000 Euro, wird das Projekt nicht gefördert.

2. Personalressourcen

Gefördert werden Personalressourcen für die Koordination und Abwicklung der eigenen kommunalen Aktivitäten im Bereich der Zentrenförderung (neu zu schaffende Stellenanteile mit mindestens 19 Stunden/Woche). Die Förderung beträgt ebenfalls 60 % bzw. 90 %; die Obergrenze der zuwendungsfähigen Ausgaben liegt bei 300.000 Euro.

3. Beratungstage

Gefördert werden bis zu sechs Beratungstage pro Jahr, um förderfähige Projekte zu entwickeln. Die Förderung beläuft sich auf 1.200 Euro Brutto pro Tag, d.h. insgesamt maximal 7.200 Euro für sechs Tage. Die Liste der Beratungsbüros entnehmen Sie der Webseite der Staatskanzlei (ExpertInnenpool). Weitere Informationen finden sie unter Punkt 4.

2.3 Wen kontaktiere ich bei Fragen zum Programm?

Das Programm Zukunftsräume ist ein Förderprogramm der Niedersächsischen Staatskanzlei. Die Ämter für regionale Landesentwicklung (ÄrL) sind als zuständige Stellen für die operative Umsetzung des Programms zuständig.

Bei Fragen zu Antragstellung, Beratung oder Projektideen wenden Sie sich an Ihr örtlich zuständiges Amt für regionale Landesentwicklung:

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig: [Link](#)

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser: [Link](#)

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg: [Link](#)

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems: [Link](#)

2.4 Welche Antragsstichtage gibt es und wie werden diese bekannt gegeben?

Der Antragsstichtag wird jährlich von der Staatskanzlei festgelegt und rechtzeitig auf den Seiten der Ämter für regionale Landesentwicklung bekanntgegeben. Die Förderung von Beratungstagen kann jederzeit beantragt werden.

2.5 Ab wann startet der Projektzeitraum?

Im Projektantrag ist der geplante Durchführungszeitraum anzugeben, zulässig sind Laufzeiten von längstens drei Jahren. Das Projekt kann bei Antragstellung bereits begonnen, es darf jedoch noch nicht abgeschlossen sein. Projekte, die als EU- beihilferelevant eingestuft werden, dürfen bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.

3. Teilnahmebedingungen

3.1 Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind kommunale Fördermittelempfänger im Sinne des Niedersächsischen Kommunalfördergesetzes (vgl. § 2 Abs. 2 NKomFöG), darunter Kommunen und kommunale Anstalten sowie Einrichtungen des privaten Rechts, bei denen eine Kommune über die Mehrheit der Anteile verfügt.

Das Programm Zukunftsräume Niedersachsen konzentriert sich auf die Unterstützung der Mittel- und Grundzentren in ländlichen Räumen. Die Festlegung der Mittel- und Grundzentren ist in den jeweiligen Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) bzw. im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) geregelt. Der Fokus des Projekts muss auf der Stärkung der zentralörtlichen Funktion liegen und damit in einem Mittel- oder Grundzentrum verortet sein.

3.2 Ist eine Aufteilung oder Kombination für Vorhaben mit anderen Fördermitteln möglich?

Es besteht die Möglichkeit, mehrere Förderungen zu kombinieren, soweit dies das jeweils andere Förderprogramm zulässt. Die bisherige Vorrangregelung für andere einschlägige Landesprogramme entfällt, wodurch sich neue Spielräume für ergänzende Förderungen eröffnen.

3.3 Können auch kommunale Pflichtaufgaben gefördert werden?

Nein. Allgemein dürfen keine Projekte gefördert werden, zu deren Durchführung der Projektträger oder ein Dritter bereits rechtlich oder vertraglich verpflichtet ist (z.B. kommunale Pflichtaufgaben). Eine Förderung ist ebenfalls nicht möglich, wenn sich aus einer in Anspruch genommenen Förderung bereits eine Verpflichtung zum zweckentsprechenden Betrieb einer Einrichtung ergibt oder sich der Projektträger zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet hat. Ausgaben für Grunderwerb sind nicht förderfähig.

4. Antragstellung

4.1 Auf welchem Wege muss mein Antrag eingereicht werden?

Förderanträge müssen über das "Niedersächsische Antragssystem für Verwaltungsleistungen Online" (NAVO) eingereicht werden. Sobald Sie sich angemeldet haben, können Sie mit dem Ausfüllen des Antrags beginnen. Sie können den Antrag jederzeit speichern – entweder direkt online oder zum späteren Weiterbearbeiten auf Ihrem Gerät.

Den Zugang zum Antragsportal finden Sie auf der Seite des örtlich zuständigen Amtes für regionale Landesentwicklung.

Erst wenn Sie den Antrag sowie den Antragsvordruck im Antragsportal abgeschickt haben, kann die zuständige Stelle darauf zugreifen. Nach dem Absenden bekommen Sie eine Bestätigung, dass der Antrag erfolgreich übermittelt wurde. Außerdem erhalten Sie eine Druckversion des Antrags (ohne die hochgeladenen Anhänge) für Ihre Unterlagen.

Bitte beachten Sie, dass zur Nutzung des Antragsportals zuvor ein Benutzerkonto angelegt sein muss!

Um die digitale Antragstellung nutzen zu können, ist zur Authentifizierung Ihrer Daten eine vorherige Registrierung über ELSTER – Mein Unternehmenskonto (MUK) erforderlich. Nach der Registrierung erhalten Sie eine ELSTER-Organisationszertifikatsdatei, mit der Sie dann Zugang zu Ihrem Benutzerkonto haben. Die Registrierung ist möglich unter [Elster - Mein Unternehmenskonto \(MUK\)](#)

4.2 Müssen alle Qualitätskriterien erfüllt werden?

Ein Vorhaben muss nicht alle Qualitätskriterien erfüllen. Qualitätskriterien sind daher keine Pflichtkriterien, sondern werden für die Bewertung der Zuwendungsanträge verwendet. Die Qualitätskriterien haben dabei eine unterschiedliche Gewichtung. Insgesamt sind pro Vorhaben 30 Punkte möglich. Die Bewertung der Anträge wird von den Ämtern für regionale Landesentwicklung vorgenommen.

4.3 Wie kann ein gemeinsamer Antrag mehrerer kommunaler Fördermittelempfänger umgesetzt werden?

Die Kooperation zwischen Kommunen wird ausdrücklich begrüßt und auch durch Punkte der Qualitätskriterien gewürdigt. Bei Kooperationen muss ein kommunaler Fördermittelpfänger den Antrag federführend einreichen und abwickeln.

5. Beratung / ExpertInnenpool

5.1 Wie und wo kann die Beratungsförderung beantragt werden?

Die Förderung der Beratungstage kann jederzeit online beim örtlich zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung über den ELSTER Zugang beantragt werden. Dabei wird die gewünschte Anzahl an Beratungstagen angegeben. Nach der Beantragung der Beratungstage erhalten Sie einen Muster-Beratungsvertrag, den sie mit ihren beauftragten Expertinnen abschließen können.

5.2 Wie viele Beratungstage können maximal beantragt werden?

Es können pro Kalenderjahr maximal 6 Beratungstage pro Kommune beantragt werden. Die Beratungstage können auf mehrere Projektideen für das Programm Zukunftsräume aufgeteilt werden.

5.3 Verpflichtet die Nutzung von Beratungstagen zum Einreichen eines Antrags?

Nein. Im Normalfall wird die Beratung aus dem ExpertInnenpool von den Antragsstellenden genutzt, um mit dieser Unterstützung einen Antrag zu erarbeiten und diesen einzureichen. Es ist allerdings auch möglich, sich nach der Beratung als kommunaler Fördermittelempfänger gegen eine Antragsstellung im Förderprogramm Zukunftsräume zu entscheiden.

5.4 Ist die Förderung der Beratung durch ExpertInnen Teil der Gesamtfördersumme?

Nein, die Förderung von Beratungstagen ist unabhängig von einer späteren Projektförderung und nicht Teil der Fördersumme. Die Beratung in Höhe von 1.200 EURO brutto pro Tag (d.h. insgesamt maximal 7.200 EURO für 6 Tage) wird pauschal je Antragstellenden und Jahr von den Ämtern für regionale Landesentwicklung als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt. Die Entscheidung über die Anzahl der bewilligten Beratungstage trifft das zuständige ArL.

5.5 Müssen bei der Beauftragung von ExpertInnen aus dem Pool Vergleichsangebote eingeholt werden?

Nein, durch die allgemeine Vergütung mit 1.200 EURO brutto je Beratungstag entfällt die Pflicht, Vergleichsangebote einzuholen.

5.6 Können zusätzliche ExpertInnen in den ExpertInnenpool aufgenommen werden?

Kommunale Fördermittelempfänger dürfen jederzeit weitere Expertinnen und Experten für den ExpertInnenpool vorschlagen. Schreiben Sie bitte eine E-Mail an die Funktionsadresse zukunftsraeume@stk.niedersachsen.de. Die vorgeschlagenen ExpertInnen werden in einem nächsten Schritt von der Staatskanzlei gebeten, das Formular „Antrag auf Aufnahme in den ExpertInnenpool“ auszufüllen. Sobald die ExpertInnen die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt haben und von der Staatskanzlei aufgenommen worden sind, sind sie Teil des ExpertInnenpools und können beauftragt werden.

6. Förderung von Ausgaben für Personal, das kommunale Vorhaben zur Stärkung von Mittel- und Grundzentren koordiniert und bearbeitet

6.1 Welche inhaltlichen Schwerpunkte sollten auf einer Personalstelle für die Koordinierung und Bearbeitung kommunaler Vorhaben zur Stärkung von Mittel- und Grundzentren gesetzt werden?

Ziel des Programms Zukunftsräume Niedersachsen ist die Stärkung von Grund- und Mittelzentren in den ländlichen Räumen. Die geförderten Personalstellen sollen dabei gezielt zur Festigung der Ankerfunktion dieser zentralen Orte beitragen – insbesondere durch die Entwicklung und Koordinierung von Projekten, die zur Sicherung und Weiterentwicklung von Einrichtungen und Strukturen der Daseinsvorsorge dienen.

Projekte, die auf die Stärkung der zentralörtlichen Funktionen abzielen, können beispielsweise in folgenden Handlungsfeldern angesiedelt sein:

- Ausbau und Förderung der Kultur-, Bildungs- und Gesundheitsangebote
- Erarbeitung von Maßnahmen zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität und zur Verbesserung der Erreichbarkeit zentraler Einrichtungen
- Stärkung des Zentrums, u.a. durch Maßnahmen zur Verringerung von Leerständen
- Stärkung der lokalen Akteure durch Netzwerkarbeit

6.2 Was sollten die Schwerpunkte der Tätigkeit sein?

Organisation, Koordination und Steuerung:

- Operative und strategische Koordination von Bundes-, Landes- und EU-Förderungen. Es ist hier durchaus gewünscht, dass neben dem Zukunftsräume-Programm auch weitere Förderprogramme in die Planungen und Abwägungen einbezogen werden.
- Kontaktpflege mit Bewilligungsstellen (Ämter für regionale Landesentwicklung, NBank, etc.) und regionalen Beratungseinrichtungen.

Projektentwicklung und Projektabwicklung:

- Recherche zu und Weiterbildung über Best Practices aus anderen Kommunen mit ähnlichen Herausforderungen. Regelmäßige Teilnahme an Vernetzungsformaten und Informationsveranstaltungen des Programms.
- Entwicklung von Projekten und ggf. Mitarbeit bei der Konkretisierung kommunaler Strategien für deren Realisierung.
- Entwicklung und Konkretisierung von Projektideen mit Akteuren aus der Bevölkerung, der Wirtschaft, den Verwaltungen, etc.; Unterstützende Beratung der Projektträger; Multiplikator für Ansätze aus anderen Kommunen.
- Aufstellung von Finanzierungsplänen für Projekte und Controlling zur planmäßigen Mittelabwicklung während der Projektlaufzeit.
- Abwicklung von Projekten, die über unterschiedliche Programme aus Bundes-, Landes- und EU-Förderungen gefördert werden.

Information, Beratung und Aktivierung:

- Vermittlung und Organisation von Informations- und Beteiligungsformaten zur Weiterbildung und Beteiligung regionaler Akteure.
- Beratung von interessierten Akteuren und bereits etablierten Projektakteuren.
- Ansprache und Aktivierung von Zielgruppen, die für die Akquise und Umsetzung von Bundes-, Landes und EU-Förderung relevant sind.

6.3 Kann eine bereits existierende Stelle gefördert werden?

Gefördert werden ausschließlich zusätzliche Personalressourcen, also neu zu schaffende Stellen (Anteile mit mindestens 19 Stunden/Woche). Diese können durch neues Personal oder durch die befristete Aufstockung von bestehenden Teilzeitarbeitsverträgen besetzt werden. Es ist nicht Ziel der Förderung, bereits vorhandene Stellen und Personalkapazitäten zu finanzieren. Personalstellen, die seitens der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers durch die Anschubfinanzierung geschaffen wurden, haben keinen Anspruch auf eine verstetigende Förderung. Jede Kommune kann nur einmal von dieser Förderung profitieren.